

## REGIERUNGSRAT

5. Dezember 2018

18.193

**Postulat Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 18. September 2018 betreffend Regelung von Praktika vor der beruflichen Grundbildung zu Fachmann/-frau Betreuung EFZ; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Bund, Kantone und Berufsverbände haben das duale Berufsbildungssystem so gestaltet, dass sämtliche Berufslehren direkt nach Abschluss der Volksschule und ohne das Absolvieren vorgängiger Praktika absolviert werden können. Dennoch kann es im Hinblick auf die Vermeidung von Lehrabbrüchen in einzelnen Branchen, wie beispielsweise der Kinderbetreuung, sinnvoll sein, die Eignung mittels vorgängiger Praktika sicherzustellen. Wie im Postulat festgehalten, sollen Praktika den Betrieben aber nicht dazu dienen, günstige Arbeitskräfte ohne Aussicht auf eine Lehrstelle zu beschäftigen.

Die Aufsicht über die Lehrbetriebe und Lehrverhältnisse liegt in der Verantwortung des Departements Bildung, Kultur und Sport. Mit Ausnahme von Praktika, die integraler Bestandteil eines Bildungsgangs der schulisch organisierten Grundbildung oder der höheren Berufsbildung sind, verfügt das Departement Bildung, Kultur und Sport jedoch über keine aufsichtsrechtlichen Mittel oder Befugnisse hinsichtlich Praktika. Diese fallen in den Bereich des Arbeitsrechts respektive der Arbeitsmarktaufsicht. Zuständig ist die Aargauer Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK). Die TPK setzt sich aus Interessenvertretungen der Arbeitnehmenden, der Arbeitgebenden und der Behörden zusammen. Sie beobachtet unter anderem den Arbeitsmarkt, nimmt Meldungen über Lohnunterbietungen entgegen und leitet im Fall von Missbräuchen eine Untersuchung ein.

Bereits Ende 2017 hatte die Aargauer TPK beschlossen, im Jahr 2018 bei den Kindertagesstätten in der Kategorie "Praktikum vor der Lehre" im Sinne einer Fokusbranche, also einer Branche, in der eine intensivere Kontrolltätigkeit erfolgt als in anderen Branchen, eine Arbeitsmarktbeobachtung gemäss Art. 360b Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) durchzuführen. Die entsprechenden Auswertungen liegen seit Kurzem vor und werden im Frühling 2019 von der Aargauer TPK behandelt. Welche Feststellungen oder Empfehlungen sie zur vorliegenden Thematik schliesslich herausgeben wird, ist heute noch offen.

Die Aargauer TPK hat Kenntnis von der von den Postulanten erwähnten Empfehlung der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) des Kantons Bern zur Thematik der Dauer von Praktika vor einer Lehre in Kindertagesstätten und wird diese in ihre eigenen Überlegungen einbeziehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die TPK gesetzlich nicht ermächtigt ist, Vorgaben oder Empfehlungen zur Dauer oder zum Inhalt eines Praktikums zu machen, sondern die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten nur im Zusammenhang mit der Feststellung einer Unterbietung des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohns berücksichtigt werden können. Die TPK darf dabei keinerlei verbindliche Vorgaben herausgeben und infolgedessen auch keine Sanktionen bei Unterschreitung der Lohnüblichkeit erlassen. Ihr steht gegenüber betroffenen Unternehmen einzig das Instrument des Verständigungsverfahrens zur Verfügung.

Das Verständigungsverfahren hat zum Ziel, festgestellte Abweichungen vom orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn zu beseitigen und die betroffenen Löhne auf das übliche Niveau anzuheben. Beim Scheitern eines Verständigungsverfahrens besteht keine Rechtsgrundlage für Sanktionen.

Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission gemäss Art. 360b OR einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht (Art. 360a Abs. 1 OR). Gemäss Art. 360a Abs. 2 OR dürfen Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Sollte die tripartite Kommission gestützt auf die noch zu tätigen Abklärungen dem Regierungsrat als der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrags beantragen, weil wiederholt eine missbräuchliche Unterbietung der orts- und branchenübliche Löhne festgestellt worden ist, hätte der Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit Mindestlöhnen zu prüfen (Art. 360 a und b OR). Damit könnten zwar die von den Postulanten angestrebten Ziele (maximale Dauer von Praktika, Kombination mit schulischer Bildung, keine wiederholten Praktika) nicht erreicht werden, es könnten jedoch für "unechte" Praktika, die nicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Berufslehre stehen und damit einer gewöhnlichen Hilfstätigkeit gleichkommen, Mindestlöhne festgelegt werden.

Ohne entsprechenden Antrag der tripartiten Kommission ist der Regierungsrat nicht befugt, einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen gemäss Art. 360b OR zu erlassen. Der Regierungsrat ist somit (zumindest zum heutigen Zeitpunkt) zur Vornahme der im Postulat verlangten Massnahmen nicht zuständig, weshalb er das Postulat ablehnt. Selbst wenn die tripartite Kommission dem Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrags beantragen würde, könnten aus den genannten Gründen keine Verbote von sogenannten Praktika, sondern einzig Minimallohne festgelegt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.—.

**Regierungsrat Aargau**